



Öffentliche Bekanntmachung

Gemeinde Kirchhundem Der Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchhundem für das Haushaltsjahr 2026

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchhundem für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Kirchhundem mit Beschluss vom 19.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.988.298 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	36.159.968 EUR
abzgl. globaler Minderaufwand von	360.520 EUR
somit auf	35.799.448 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	27.116.453 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	34.013.591 EUR 360.520 EUR im Ergebnisplan
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.966.728 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.969.400 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.002.672 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	150.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf
7.002.672 EUR
festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.305.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

5.811.150 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

9.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|-------------------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 223 v.H. |
| 1.2 | für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten sind (Wohngrundstücke – Grundsteuer B 1) auf | 627 v.H. |
| 1.3 | für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes) und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind (Nichtwohngrundstücke – Grundsteuer B 2) auf | 1.254 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 440 v.H. |

Die Angaben der Steuersätze haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat der Gemeinde Kirchhundem am 12.12.2024 eine Hebesatzsatzung beschlossen hat.

§ 7

entfällt

§ 8

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- oder Entgeltgruppen unter besoldungs- und tarifrechtlichen Voraussetzungen zu überprüfen.

Abweichend vom Stellenplan dürfen unterjährig durch externe Einstellung wieder zu besetzende Stellen zum Zwecke der Einarbeitung bis zum Ausscheiden des Stelleninhabers bzw. der Stelleninhaberin im Rahmen des Personalbudgets doppelt besetzt werden.

Vorübergehend können Stellen von Beamten auch mit vergleichbaren Arbeitnehmern besetzt werden bzw. können Stellen von Arbeitnehmern mit vergleichbaren Beamten besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan dann entsprechend anzupassen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Olpe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 09.03.2026 angezeigt worden. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gemäß § 96 Abs. 2 GO NW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Kirchhundem in Kirchhundem, Hundemstraße 35, Zimmer-Nr. 203, öffentlich aus. Ebenso ist die Haushaltssatzung im Internet unter der Adresse www.kirchhundem.de verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kirchhundem, 31.03.2026

Björn Jarosz
Bürgermeister

HINWEIS: Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung unter www.kirchhundem.de erfolgt ist.